

Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
z.H. Frau Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7
8010 Graz



Per Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Graz, am 30. Juni 2023

Stellungnahme zur Verordnung über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steirische Landesjägerschaft bekennt sich zum notwendigen Wildtier- und Lebensraum-Management in der Kulturlandschaft.

Trotz der zeitlichen Verzögerung im Vergleich zu den ursprünglichen Zusagen begrüßen wir grundsätzlich die Erkenntnis, dass Nebel- und Rabenkrähen als Kulturgewinner ein Management benötigen, welches auch eine Entnahmemöglichkeit beinhaltet.

Als typische Opportunisten profitieren Nebel und Rabenkrähen sowohl von der Art menschlicher Landbewirtschaftung als auch von Nahrungsquellen, welche von der Kulturlandschaft ohne Absicht zur Verfügung gestellt werden (Landwirtschaftliche Kulturen, Viehhaltung, Pflanzenproduktion, Kompostieranlagen, udgl.). Durch diese günstigen, vom Menschen geschaffenen Bedingungen entstehen unnatürlich hohe Konzentrationen.

Aufgrund der Tatsache, dass Eier, Jungvögel und Jungtiere zur bevorzugten Beute der äußerst lernfähigen Nebel- und Rabenkrähen zählen, bewirken die oben beschriebenen, mit der Kulturlandschaft einhergehenden Konzentrationen einen nachteiligen Einfluss auf diese Beutetiere und ihre Reproduktion.

Die Beschreibung als generalistischer Beutegreifer und Gewinner in der Kulturlandschaft bestätigt auch die spendenwerbende Organisation „BirdLife Österreich“ auf deren Homepage:

„Die Aaskrähc ist ein Allesfresser; sie ernährt sich von Kleintieren v. a. verschiedenen Insekten und Regenwürmern, aber auch von kleinen Wirbeltieren, Aas und nimmt auch Vogeleier. Aber auch verschiedenste pflanzliche Nahrung wie Getreide und andere Samen, Beeren und andere Früchte, Nüsse sowie menschliche Abfälle nimmt sie an.“

Die Erfolgsrate von Krähen ist dort besonders hoch, wo Beutetieren bzw. Gelegen in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, also auch in besonderem Maße im Grünland. Dazu kommt, dass die wenigen Rückzugsgebiete von Nebel- und Rabenkrähen aufgrund der hohen Erfolgsrate systematisch abgesucht werden.

Untersuchungen der Deutschen Wildtierstiftung belegen über eine Besenderung von Jungküken, dass Bodenbrüter etwa zu einem Drittel ihre Gelege während der Brutzeit verlieren, 2/3 werden nach dem Schlüpfen aufgefressen, Krähen tragen durch ihre unnatürlichen Konzentrationen in der Kulturlandschaft wesentlich dazu bei.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse werden etwa in England generalistische Beutegreifer intensiv reguliert, dafür überleben 70% der Jungtiere diese kritische Zeit und können damit erfolgreich zum Erhalt der Arten beitragen.

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach betont, spricht sich die Steirische Landesjägerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts mit flächendeckender Verantwortung für Wildtiere und deren Lebensräume für die klare Notwendigkeit des punktuellen und professionellen Eingreifens

- auf Ackerflächen, auf welchen Krähen das Saatgut oder die frischen Keimlinge vernichten,
- zur gezielten Vergrämung in der Nähe von Weiden mit den Krähenattacken hilflos ausgelieferten Jungtieren und
- zur Fernhaltung der generalistischen Beutegreifer von Biotopen, die wichtige Rückzugsflächen für rückläufige Arten darstellen

als wichtiges und notwendiges Instrument eines Naturschutzes mit Hausverstand aus.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf findet sich diese Notwendigkeit nur zum Teil wieder:

Zur ganzheitlichen Erfassung der Auswirkungen von lokalen Konzentrationen ist daher

- die Ausweitung des § 1 auf jeglicher Art von landwirtschaftlichen Kulturen (inkl. Grünland, Viehbeständen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Pflanzenaufzucht und Silagegewinnung bzw. -konservierung)
- sowie auf unerwünschte Konzentrationen durch Biokompostieranlagen und vergleichbare Hotspots mit nachteiliger Auswirkung auf rückläufige Arten auszudehnen.

Die Entfernungsbeschränkung auf 250 Meter ist eine massive, völlig praxisferne Einschränkung eines professionellen Eingriffes und ist als haltlos zu streichen.

Diese Einschätzung sollte demjenigen überlassen bleiben, welcher den fachgerechten Eingriff durchführt und auf Möglichkeiten angewiesen ist, um jagdlich reagieren zu können.

Formulierungen wie „Im Umfeld“ oder „ im Nahbereich von“ sind hier völlig ausreichend und wird die ersatzlose Streichung der Beschränkung auf 250 Meter angeregt und aus fachlicher Sicht gefordert.

Der Naturschutz ist auf Land- und Forstwirte als Maßnahmenpartner angewiesen, um großräumige Effekte zu erzielen.

Praxisferne Ansätze wie die neben den oben angeführten Punkten die Beschränkung auf das im Entwurf angezogene Kontingent, das willkürlich und ohne faktenbasierten Bezug festgesetzt wurde, sind diesem Ziel wenig dienlich.

Wie bereits beim Fischotter werden hier Notwendigkeiten nicht erkannt oder der Handlungsspielraum aus Rücksicht auf die Reaktionen naturferner und in Sachen nachhaltiger Landnutzung leistungsschwacher Personen bzw. Organisationen beschränkt.

Erfolgreiches Lebensraum-Management in der Kulturlandschaft erfordert faktenbasiertes Handeln und den Mut, auch kritische Stimmen auszuhalten.

i.A.

Mag. Marion Kranabitzl-Sarkletti
Geschäftsführung